

Geschäftsverzeichnismrn. 5530 und 5531
Entscheid Nr. 114/2013 vom 31. Juli 2013

ENTSCHEID

In Sachen: Klagen auf Nichtigerklärung von Artikel 7.4.1/2 des Flämischen Raumordnungskodex, eingefügt durch Artikel 35 des Dekrets der Flämischen Region vom 11. Mai 2012, erhoben von der « Recover Energy » AG und von der Gemeinde Lebbeke.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten M. Bossuyt und J. Spreutels, und den Richtern E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke, T. Merckx-Van Goey, P. Nihoul, F. Daoût und T. Giet, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Präsidenten M. Bossuyt,

verkündet nach Beratung folgenden Entscheid:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen und Verfahren

Mit Klageschriften, die dem Gerichtshof mit am 6. Dezember 2012 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 7. Dezember 2012 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben die « Recover Energy » AG, mit Sitz in 1910 Kampenhout, Leuvensesteenweg 51, beziehungsweise die Gemeinde Lebbeke Klage auf Nichtigerklärung von Artikel 7.4.1/2 des Flämischen Raumordnungskodex, eingefügt durch Artikel 35 des Dekrets der Flämischen Region vom 11. Mai 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Flämischen Raumordnungskodex und zur Abänderung der Rechtsvorschriften bezüglich der Aufhebung der « Agentschap Ruimtelijke Ordening » (Agentur für Raumordnung) (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 6. Juni 2012).

Diese unter den Nummern 5530 und 5531 ins Geschäftsverzeichnis des Gerichtshofes eingetragenen Rechtssachen wurden verbunden.

Schriftsätze wurden eingereicht von

- der Gebäuderegie, mit Sitz in 1060 Brüssel, Gulden Vlieslaan 87,
- der Stadt Dendermonde,
- der Provinz Ostflandern,
- der « Uplace » AG, der « Ushop » AG, der « Uwork » AG und der « Ustay » AG, alle mit Sitz in 1853 Strombeek-Bever, Kasteel van Bever, Boechoutlaan 221,
- der Flämischen Regierung.

Die klagenden Parteien haben Erwiderungsschriftsätze eingereicht.

Gegenerwiderungsschriftsätze wurden eingereicht von

- der Gebäuderegie,
- der « Uplace » AG, der « Ushop » AG, der « Uwork » AG und der « Ustay » AG,
- der Flämischen Regierung.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 27. Juni 2013

- erschienen

. RA G. Verhelst, ebenfalls *loco* RA P. Flamey, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien,

. RA J. Bouckaert, ebenfalls *loco* RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, für die Gebäuderegie,

. RA in K. De Roo, ebenfalls *loco* RA P. De Smedt, in Gent zugelassen, für die Stadt Dendermonde,

. K. Van Keymeulen, für die Provinz Ostflandern,

. RA J. Bouckaert, ebenfalls *loco* RA G. Schaiko und RA P. Vandenheede, in Brüssel zugelassen, für die « Uplace » AG, die « Ushop » AG, die « Uwork » AG und die « Ustay » AG,

. RA B. Martel *loco* RA P. Van Orshoven, in Brüssel zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter L. Lavrysen und T. Giet Bericht erstattet,
- wurden die vorgenannten Parteien angehört,
- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Die Vorschriften des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, die sich auf das Verfahren und den Sprachgebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die angefochtene Bestimmung des Flämischen Raumordnungskodex, eingefügt durch Artikel 35 des Dekrets der Flämischen Region vom 11. Mai 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Flämischen Raumordnungskodex und zur Abänderung der Rechtsvorschriften bezüglich der Aufhebung der « Agentschap Ruimtelijke Ordening » (Agentur für Raumordnung), lautet:

« Art. 7.4.1/2. § 1. Die regionalen, provinziellen und kommunalen räumlichen Ausführungspläne werden ab dem Datum ihres Inkrafttretens für gültig erklärt. Die Gültigkeitserklärung ist auf Verstöße gegen den Gleichheitsgrundsatz begrenzt, insofern der endgültig festgelegte Plan in Anwendung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 18. April 2008 über das integrierte Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines räumlichen Ausführungsplans zustande gekommen ist. Dieser Erlass würde eine ungerechtfertigte Ungleichbehandlung von Personen, die an der öffentlichen Befragung bezüglich der Abgrenzung des Inhalts eines Umweltverträglichkeitsberichts für einen räumlichen Ausführungsplan, der nach den im integrierten Verfahren geltenden Regeln erstellt wird, beteiligt werden möchten, und Personen, die an der öffentlichen Befragung bezüglich eines Umweltverträglichkeitsberichts nach der allgemeinen Regelung beteiligt werden möchten, beinhalten.

Die Gültigkeitserklärung gilt für regionale, provinzielle und kommunale räumliche Ausführungspläne, für die die Entscheidung des Dienstes für Umweltverträglichkeitsberichte

über die Vollständigkeit der Notiz für die öffentliche Befragung vor dem Inkrafttreten des vorliegenden Artikels getroffen wurde.

Die Gültigkeitserklärung gilt bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens eines räumlichen Ausführungsplans, der für das Gebiet, auf das er sich bezieht, den für gültig erklärten räumlichen Ausführungsplan ersetzt.

§ 2. Die Flämische Regierung ist ermächtigt, die Erlasse über die endgültige Festlegung von regionalen räumlichen Ausführungsplänen, die gemäß einer Nichtigkeitsentscheidung des Staatsrates mit einem in § 1 erwähnten Verstoß behaftet sind, für die Parzellen, auf die sich die Entscheidung bezieht, für die Zukunft unverändert festzulegen.

Der Provinzialrat ist ermächtigt, die Erlasse über die endgültige Festlegung von provinziellen räumlichen Ausführungsplänen, die gemäß einer Nichtigkeitsentscheidung des Staatsrates mit einem in § 1 erwähnten Verstoß behaftet sind, für die Parzellen, auf die sich die Entscheidung bezieht, für die Zukunft unverändert festzulegen. Die Flämische Regierung ist ebenfalls dazu ermächtigt, diese Erlasse erneut anzunehmen.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Erlasse über die endgültige Festlegung von kommunalen räumlichen Ausführungsplänen, die gemäß einer Nichtigkeitsentscheidung des Staatsrates mit einem in § 1 erwähnten Verstoß behaftet sind, für die Parzellen, auf die sich die Entscheidung bezieht, für die Zukunft unverändert festzulegen. Der Ständige Ausschuss ist ebenfalls dazu ermächtigt, diese Erlasse erneut anzunehmen ».

Diese Bestimmung ist auch Gegenstand einer vom Staatsrat dem Gerichtshof vorgelegten Vorabentscheidungsfrage (Rechtssache Nr. 5479).

B.2. Die angefochtene Bestimmung bezweckt, die regionalen, provinziellen und kommunalen räumlichen Ausführungspläne von der Gesetzwidrigkeit, mit der sie behaftet sind, auszuschließen, entweder indem diese Pläne für gültig erklärt werden (§ 1), oder indem die Ermächtigung erteilt wird, diese Pläne unverändert erneut festzulegen, wenn sie bereits vom Staatsrat für nichtig erklärt wurden (§ 2).

Die Gesetzwidrigkeit, mit der diese Pläne behaftet sind, betrifft das Fehlen einer Möglichkeit der Mitsprache der Interessehabenden beim Zustandekommen der Pläne, insbesondere wenn diese Mitsprache in Anwendung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 18. April 2008 über das integrierte Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines räumlichen Ausführungsplans (nachstehend: Erlass über das integrierte Verfahren) stattgefunden hat. Mit diesem Erlass wird eine getrennte Regelung eingeführt, die vom Erlass der Flämischen Regierung vom 12. Oktober 2007 über die Umweltverträglichkeitsprüfung von Plänen und Programmen (sog. Umweltverträglichkeitsbericht) abweicht.

B.3. In seinem Entscheid vom 12. August 2011 (Nr. 214.791, *Peleman u.a.*) hat der Staatsrat den Erlass über das integrierte Verfahren für gesetzwidrig erklärt und gemäß Artikel 159 der Verfassung außer Anwendung gelassen.

Der Staatsrat hat zunächst festgestellt, dass das Dekret vom 5. April 1995 zur Festlegung allgemeiner Bestimmungen in Sachen Umweltpolitik (nachstehend: Umweltpolitikdekret) für die Erstellung eines Umweltverträglichkeitsberichts

« sowohl gemäß der allgemeinen Regelung als auch gemäß einer für die Einhaltung des integrierten Verfahrens festgelegten Regelung der Verwaltung die gleiche Verpflichtung auferlegt, nämlich einerseits ‘ die für vollständig erklärte Mitteilung ’, das heißt die durch den Initiator des Umweltverträglichkeitsberichts an die Verwaltung übermittelte Notiz bezüglich der Tragweite, des Detaillierungsgrades und des Ansatzes des Umweltverträglichkeitsberichts, beziehungsweise ‘ die für vollständig erklärte Notiz für die öffentliche Befragung ’, die den gleichen Inhalt hat, der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen, und andererseits bei deren Veröffentlichung deutlich anzugeben, dass die Öffentlichkeit und die Instanzen über eine Frist von dreißig Tagen verfügen, um der Verwaltung etwaige Anmerkungen zukommen zu lassen ».

Anschließend bemerkte der Staatsrat, dass die verschiedenen Erlasse der Flämischen Regierung jedoch eine unterschiedliche Regelung der Bekanntgabe an die Öffentlichkeit enthalten:

« In der allgemeinen Regelung wird der zuständigen Verwaltung die Verpflichtung auferlegt, durch eine Mitteilung in wenigstens einer Zeitung oder im kommunalen Infoblatt, das in der betreffenden Gemeinde oder den betreffenden Gemeinden verteilt wird, und durch Anschlag an den Anschlagorten der betreffenden Gemeinde oder Gemeinden, zu ‘ melden ’, dass die für vollständig erklärte Mitteilung an den angegebenen Orten eingesehen werden kann, während diese Meldepflicht nicht in der für das integrierte Verfahren geltenden Regelung auferlegt wird, und es in der letztgenannten Regelung bezüglich der Mitteilung an die Öffentlichkeit unter anderem genügt, die betreffende Notiz zur öffentlichen Einsichtnahme an den angegebenen Orten bereitzulegen ».

Der Staatsrat leitet daraus ab, dass

« die Möglichkeit für die Öffentlichkeit, einerseits von der betreffenden ‘ für vollständig erklärten Mitteilung ’ in der allgemeinen Regelung und andererseits von ‘ der für vollständig erklärten Notiz für die öffentliche Befragung ’ in der für das integrierte Verfahren festgelegten Regelung Kenntnis zu nehmen, auf ungleiche Weise geregelt wird, so dass die Öffentlichkeit in der letztgenannten Regelung auf ernsthafte Weise in ihren Möglichkeiten eingeschränkt wird, bezüglich dieser Notiz innerhalb der vorgesehenen Frist ihre Anmerkungen und Beschwerden geltend zu machen. Im Gegensatz übrigens zu den Behörden und Instanzen, die per Einschreiben oder per elektronische Post mit Empfangsbestätigung ‘ von den Veröffentlichungen auf den Websites in Kenntnis gesetzt werden ’, wird die Öffentlichkeit im letzteren Fall nämlich in keiner Weise von diesen ‘ Veröffentlichungen ’ in Kenntnis gesetzt ».

Der Staatsrat gelangt zu der Schlussfolgerung, dass

« die Rechtsuchenden, die an der öffentlichen Befragung über die Abgrenzung des Inhalts eines Umweltverträglichkeitsberichts für einen räumlichen Ausführungsplan, der nach den im integrierten Verfahren geltenden Regeln erstellt wird, beteiligt werden möchten, und die Rechtsuchenden, die an der öffentlichen Befragung bezüglich eines Umweltverträglichkeitsberichts nach der allgemeinen Regelung beteiligt werden möchten, ungleich behandelt werden, dass diese ungleiche Behandlung sich aus den unterschiedlichen Regelungen ergibt, die in den Ausführungserlassen enthalten sind, die aufgrund derselben, im Umweltpolitikdekret auferlegten Verpflichtungen angenommen wurden, und dass diese Ungleichbehandlung auf den ersten Blick nicht durch die Spezifität des integrierten Verfahrens im Sinne des Umweltpolitikdekrets gerechtfertigt wird ».

Diese Feststellung veranlasst den Staatsrat dazu,

« den Erlass der Flämischen Regierung vom 18. April 2008 über das integrierte Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines räumlichen Ausführungsplans im vorliegenden Fall gemäß Artikel 159 der Verfassung außer Anwendung zu lassen, insofern dieser Erlass nicht in Übereinstimmung mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung steht ».

In einem späteren Entscheid - gleichzeitig der Vorlageentscheid in der Rechtssache Nr. 5479 - bestätigt der Staatsrat den vorerwähnten Standpunkt und fügt hinzu:

« Argumente wie Effizienz, Schnelligkeit, Dauerhaftigkeit und größere Erreichbarkeit einer Publikation im Internet für die breite Öffentlichkeit verhindern nicht, dass die Einsichtnahme der Website der zuständigen Behörde, des Dienstes für Umweltverträglichkeitsberichte oder im Gemeindehaus der betreffenden Gemeinden durch die Interessierten voraussetzt, dass diese darüber in Kenntnis sind, dass die für vollständig erklärte Mitteilung bzw. Notiz für die öffentliche Befragung zur Einsichtnahme bereitliegt. Die allgemeine Regelung trägt zu dieser Kenntnis bei, indem durch eine Mitteilung in wenigstens einer Zeitung oder im kommunalen Infoblatt, das in der betreffenden Gemeinde oder den betreffenden Gemeinden verteilt wird, und durch Anschlag an den Anschlagorten der betreffenden Gemeinde oder Gemeinden gemeldet wird, dass die für vollständig erklärte Mitteilung gleichzeitig über die angegebenen Kanäle eingesehen werden kann. Die im Erlass vom 18. April 2008 vorgesehene Regelung sieht nicht eine solche Meldung vor, dass die für vollständig erklärte Notiz für die öffentliche Befragung zur Einsichtnahme bereitgelegt wird durch Veröffentlichung auf der Website der zuständigen Behörde, auf der Website des Dienstes für Umweltverträglichkeitsberichte und im Gemeindehaus » (Staatsrat, 10. September 2012, Nr. 220.536, *Peleman u.a.*).

In Bezug auf das Interesse der klagenden Parteien

B.4.1. Die Flämische Regierung und die anderen intervenierenden Parteien stellen das Interesse der klagenden Parteien an der Nichtigklärung der angefochtenen Bestimmung in Abrede.

B.4.2. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5530 ist Eigentümerin eines Betriebsgeländes. Sie kann direkt und nachteilig von einer Bestimmung betroffen sein, die bezweckt, auf allgemeine Weise die regionalen, provinzialen und kommunalen räumlichen Ausführungspläne von der Gesetzwidrigkeit, mit der sie behaftet sind, auszuschließen, insbesondere indem sie verhindert, dass ein Erlass, bezüglich dessen entschieden wurde, dass er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, außer Anwendung gelassen wird, insofern er die Möglichkeit der klagenden Partei zur Mitsprache bei dem Zustandekommen der betreffenden Pläne auf ernsthafte Weise einschränkt.

B.4.3. Die klagende Partei in der Rechtssache Nr. 5531 ist eine Gemeinde. Sie wird ebenfalls durch die angefochtene Bestimmung daran gehindert, gesetzwidrige räumliche Ausführungspläne aufgrund der vorerwähnten Gesetzwidrigkeit anzufechten. Die Frage, ob diese Gesetzwidrigkeit der klagenden Partei einen Nachteil zufügt, betrifft die Relevanz der aufgrund von Artikel 159 der Verfassung angeführten Einrede der Gesetzwidrigkeit und ist vorkommendenfalls durch den zuständigen Richter zu beantworten.

B.4.4. Die klagenden Parteien weisen daher das erforderliche Interesse nach.

In Bezug auf den Klagegrund

B.5. Der einzige Klagegrund in beiden Rechtssachen ist aus einem Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung im Sinne der Artikel 10 und 11 der Verfassung in Verbindung mit anderen Verfassungsbestimmungen, mit Vertragsbestimmungen und mit allgemeinen Rechtsgrundsätzen abgeleitet.

Die klagenden Parteien führen im Wesentlichen an, dass der Dekretgeber den vom Staatsrat festgestellten Verstoß des Erlasses über das integrierte Verfahren gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung aufrechterhalten und dadurch gleichzeitig den Rechtsschutz einer Kategorie von Personen unmöglich gemacht habe.

B.6. Wie der Gerichtshof bereits mehrfach geurteilt hat, kann das Bestehen einer Klage bei dem Staatsrat nicht verhindern, dass die Regelwidrigkeit, mit der der angefochtene Akt behaftet ist, selbst vor der Urteilsfällung über diese Klage behoben werden könnte (siehe u.a. Entscheid Nr. 166/2008 vom 27. November 2008, B.13) und lässt die Nichtigerklärung eines Verwaltungsaktes durch den Staatsrat zugunsten der klagenden Parteien kein unantastbares Recht entstehen, für alle Zeit von der Anwendung der Gesamtheit oder eines Teils seiner

Bestimmungen, die in einem neuen Verwaltungsakt enthalten sind, dessen Verfassungsmäßigkeit unanfechtbar wäre, befreit zu sein (siehe u.a. Entscheid Nr. 55/2010 vom 12. Mai 2010, B.11).

Insbesondere bezüglich der Raumordnung hat der Gerichtshof geurteilt, dass die Nichtigerklärung eines Beschlusses eines Gemeinderates zur endgültigen Festlegung eines besonderen Raumordnungsplans durch den Staatsrat zugunsten der vor dem Staatsrat klagenden Parteien kein unantastbares Recht entstehen lässt, für alle Zeit von jeglicher Regelung durch einen besonderen Raumordnungsplan oder ein anderes Planungsinstrument bezüglich der Zweckbestimmung der Parzellen, deren Eigentümer sie sind oder die sie bewirtschaften, befreit zu sein. Die Rechtskraft verhindert nicht, dass die Angelegenheit, die durch einen vom Staatsrat für nichtig erklärten Akt geregelt wurde, Gegenstand einer neuen Regelung ist, ohne dass jedoch endgültige Gerichtsentscheidungen in Frage gestellt werden können. So kann der Dekretgeber die Rechtsgrundlage schaffen, die bei den vom Staatsrat für nichtig erklärten Akten fehlte (Entscheid Nr. 9/2012 vom 25. Januar 2012, B.13.3).

B.7. Die vorliegenden Nichtigkeitsklagen beweisen, dass, obwohl das Auftreten des Dekretgebers die klagenden Parteien daran hindert, zu veranlassen, dass der vom Staatsrat für gesetzwidrig befundene Erlass über das integrierte Verfahren außer Anwendung gelassen wird, insofern er gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstößt, dieses Auftreten ihnen jedoch nicht das Recht entzieht, die Verfassungswidrigkeit des Dekrets, mit dem bezweckt wird, die regionalen, provinziellen und kommunalen räumlichen Ausführungspläne von der Gesetzwidrigkeit, mit der sie behaftet sind, auszuschließen, entweder indem diese Pläne für gültig erklärt werden (§ 1), oder indem die Ermächtigung erteilt wird, diese Pläne erneut unverändert festzulegen, wenn sie bereits vom Staatsrat für nichtig erklärt wurden (§ 2), dem Gerichtshof zu unterbreiten. Indem der Gerichtshof eine gleichwertige Prüfung anhand der Artikel 10 und 11 der Verfassung vornimmt, lässt die angefochtene Bestimmung keinen Behandlungsunterschied im Bereich der Gerichtsbarkeitsgarantien entstehen.

B.8. Im Unterschied zu dem, was die Flämische Regierung anführt, betrifft die angefochtene Bestimmung keine Validierung eines bloßen Formfehlers. Die angefochtene Bestimmung erhält den vom Staatsrat festgestellten Behandlungsunterschied bezüglich der Möglichkeit zur Mitsprache bei der Abgrenzung des Inhalts eines Umweltverträglichkeitsberichts für einen räumlichen Ausführungsplan, je nachdem, ob das Verfahren des Erlasses über das integrierte Verfahren oder die allgemeine Regelung angewandt wird, aufrecht. Die Möglichkeit zur Mitsprache in Bezug auf räumliche Ausführungspläne, zu der sich der Dekretgeber mit der Billigung der Aarhus-Konvention « über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten » verpflichtet hat, betrifft nicht bloß eine Formvorschrift.

Sie bietet eine Gewähr für die Einhaltung des Rechtes auf den Schutz einer gesunden Umwelt und eine gute Raumordnung (Artikel 23 Absatz 3 Nr. 4 der Verfassung) und für die nachhaltige Entwicklung, die der Dekretgeber anstreben muss (Artikel 7bis der Verfassung). Die Mitspracheregung muss den Betroffenen eine tatsächliche Möglichkeit bieten, ihre Anmerkungen und Beschwerden zur Kenntnis zu bringen, damit die Verwaltungsorgane diese ordnungsgemäß berücksichtigen können.

Die Aufrechterhaltung des vorerwähnten Behandlungsunterschieds muss - ebenso wie der Behandlungsunterschied selbst - mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung vereinbar sein.

B.9. In den Vorarbeiten wurde die angefochtene Bestimmung wie folgt begründet:

« Ohne die Bedeutung der Verpflichtung, jede Ungleichbehandlung bei der Ausarbeitung einer Regelung zu vermeiden, minimieren zu wollen, ist festzustellen, dass die [...] möglichen Folgeerscheinungen einer vom Staatsrat festgestellten Ungleichbehandlung nicht im Verhältnis zu der vom Staatsrat im Entscheid vom 12. August 2011 festgestellten Ungleichbehandlung steht. Jeder kommunale, provinzielle oder regionale räumliche Ausführungsplan und jede Entscheidung, die auf einem räumlichen Ausführungsplan beruht, der nach einem Verfahren zustande gekommen ist, bei dem der Erlass der Flämischen Regierung vom 18. April 2008 über das integrierte Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines räumlichen Ausführungsplans angewandt wurde, kann unter Zugrundelegung von Artikel 159 der Verfassung geltend gemacht werden.

Die Raumordnung, so wie sie in den kommunalen, provinziellen und regionalen räumlichen Ausführungsplänen gestaltet wurde, wird durch die vorgebliche Gesetzwidrigkeit des Erlasses der Flämischen Regierung vom 18. April 2008 über das integrierte Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung eines räumlichen Ausführungsplans ernsthaft belastet.

Eine Möglichkeit, die entstandene Rechtsunsicherheit zu beheben, würde darin bestehen, keine Städtebaugenehmigungen oder Umweltgenehmigungen für Gebäude oder Betriebe mehr zu erteilen, die durch kommunale, provinzielle oder regionale räumliche Ausführungspläne ermöglicht wurden, in Erwartung dessen, dass diese Pläne nach einer vollständigen Wiederaufnahme des Genehmigungsverfahrens bestätigt werden können, diesmal in Anwendung des Erlasses der Flämischen Regierung vom 12. Oktober 2007 über die Umweltverträglichkeitsprüfung. Die Wiederaufnahme all dieser Genehmigungsverfahren, obwohl dabei eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgenommen wurde, wäre sehr zeitraubend, würde sehr viel Arbeitsaufwand erfordern und sehr hohe Kosten für die Gesellschaft mit sich bringen, während der Nutzen für die Umwelt ungewiss ist.

[...]

Die einzige Möglichkeit, die Rechtsunsicherheit ohne erhebliche Verzögerung und ohne allzu hohe Kosten zu beheben, ist das Einschreiten des Dekretgebers. Diese Regelung ist gerechtfertigt, weil die für gültig erklärte Ungleichbehandlung nicht die ernsthaften und langwierigen Auswirkungen aufwiegt, die die effektive oder potenzielle Nichtigklärung der vorerwähnten Pläne durch deren Kaskadenwirkung auf die Gültigkeit der anderen Pläne und

Genehmigungen auf die Politik bezüglich der Raumordnung, der öffentlichen Ruhe und des Wirtschaftsklimas hat, und dies sowohl aus dem Blickwinkel der ordnungsgemäßen Arbeit der Behörden, als auch hinsichtlich der Rechtssicherheit der Bürger. Gleichzeitig wird darauf verwiesen, dass die Regelung nicht bezweckt, einen wirksamen Rechtsschutz aufzuheben oder zu beeinflussen, und dass der Einfluss, den sie dennoch darauf hat, angesichts der Abgrenzung ihres Anwendungsbereichs beschränkt bleibt.

Die Regelung nach Paragraph 1 ist vorbeugend. Durch die Gültigkeitserklärung der genehmigten und festgelegten räumlichen Ausführungspläne wird verhindert, dass in Zukunft noch ein Nichtigkeitsklagegrund oder eine Gesetzeswidrigkeitseinrede auf der Grundlage von Artikel 159 der Verfassung, abgeleitet aus einem Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz infolge der Anwendung des Erlasses vom 18. April 2008 über das integrierte Verfahren für die Umweltverträglichkeitsprüfung, für begründet erklärt wird. Die Gültigkeitserklärung wird darauf begrenzt. Der Staatsrat und die Zivilrichter bleiben mit anderen Worten befugt, über jede andere Regelwidrigkeit zu befinden, die gegen einen kommunalen, provinziellen oder regionalen räumlichen Ausführungsplan angeführt wird. Nur ein Verstoß gegen den Gleichheitsgrundsatz, der sich aus der Anwendung des Erlasses vom 18. April 2008 ergibt, wird abgedeckt.

Paragraph 2 dieses Artikels ist reparierend. Die Flämische Regierung, der Provinzialrat und der Gemeinderat erhalten die Befugnis, einen räumlichen Ausführungsplan, der gemäß einem Nichtigkeitsentscheid des Staatsrates mit dem betreffenden Formfehler behaftet ist, für die Parzellen, auf die sich der Entscheid bezieht, für die Zukunft wieder unverändert festzulegen » (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2011-2012, Nr. 1494/1, SS. 19-20).

B.10. Aus den Vorarbeiten geht hervor, dass die angefochtene Bestimmung angenommen wurde, um die Rechtsunsicherheit, die sich aus einem Entscheid des Staatsrates ergeben hätte, zu beheben sowie den Zeitverlust und die hohen Kosten, die durch die erneute Annahme der räumlichen Ausführungspläne verursacht würden, zu vermeiden.

Diese zwingenden Gründe des Allgemeininteresses können es im vorliegenden Fall nicht rechtfertigen, dass auf diskriminierende Weise die Rechte der betreffenden Interessehabenden verletzt werden. Zwar kann der Dekretgeber räumliche Ausführungspläne von der Gesetzeswidrigkeit, mit der sie behaftet sind, ausschließen, indem er entweder diese Pläne für gültig erklärt, oder indem er die Ermächtigung erteilt, diese Pläne unverändert erneut festzulegen, wenn sie bereits vom Staatsrat für nichtig erklärt worden sind, doch eine solche Gültigkeitserklärung kann, wenn sie nicht einen bloßen Formfehler betrifft, nur als äußerstes Mittel angewandt werden.

Im vorliegenden Fall wird nicht nachgewiesen, dass die erneute Annahme der auf gesetzwidrige Weise zustande gekommenen räumlichen Ausführungspläne durch die zuständigen Behörden, nachdem den Betroffenen eine effektive Möglichkeit geboten wurde, ihre Anmerkungen und Beschwerden bezüglich der Abgrenzung des Inhalts eines Umweltverträglichkeitsberichts für einen räumlichen Ausführungsplan zur Kenntnis zu bringen, oder das Vorsehen eines abweichenden Verfahrens durch den Dekretgeber, in dem den

betroffenen Personen die gleiche Möglichkeit gewährleistet wird, unmöglich oder äußerst schwierig wäre.

B.11. Ebenso wie der Staatsrat stellt der Gerichtshof fest, dass der Behandlungsunterschied zwischen den Kategorien von Personen, die dem einen oder dem anderen Verfahren unterliegen, nicht vernünftig gerechtfertigt werden kann, da dadurch auf unverhältnismäßige Weise die Möglichkeit zur Mitsprache bestimmter Interessehabender bei der Ausarbeitung der betreffenden räumlichen Ausführungspläne beeinträchtigt wird.

B.12. Die angefochtene Bestimmung verstößt gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erklärt Artikel 7.4.1/2 des Flämischen Raumordnungskodex, eingefügt durch Artikel 35 des Dekrets der Flämischen Region vom 11. Mai 2012 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen des Flämischen Raumordnungskodex und zur Abänderung der Rechtsvorschriften bezüglich der Aufhebung der « Agenschap Ruimtelijke Ordening » (Agentur für Raumordnung), für nichtig.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, in der öffentlichen Sitzung vom 31. Juli 2013.

Der Kanzler,

Der Präsident,

P.-Y. Dutilleux

M. Bossuyt